



**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen**

**18. Änderung des Flächennutzungsplans  
"Bergkaserne"**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der  
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und der  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher  
Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB eingegangenen  
Stellungnahmen und Anregungen

Die frühzeitige Beteiligung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte vom 02.06.2014 bis zum 02.07.2014. Die Offenlegung des Entwurfs folgte im Zeitraum 22.07.2014 bis 29.08.2014; den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange war die Frist zur Stellungnahme bis 29.08.2014 gesetzt.

Insgesamt sind im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahmen von 30 Behörden und sonstigen Stellen eingegangen; von Bürgerinnen und Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor.

Aus den vorgebrachten Anregungen ergaben sich keine Veränderungen des Entwurfs; sofern für erforderlich und sinnvoll erachtet, sind in der Begründung zum Entwurf sowie zur Beschlussfassung textliche Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen.

Stellungnahmen und Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) u. § 4 (1) BauGB) sowie der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB:

#### Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken

1. Regierungspräsidium Gießen (29.08.2014 u. 04.07.2014)
2. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst (18.07.2014)
3. Präsident der Justus Liebig Universität (14.08.2014 u. 04.07.2014)
4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (18.06.2014) -Abt. d. Archäologie und Paläontologie, Vor- u. Frühgeschichte
5. Polizeipräsidium Mittelhessen Prävention Abt. E 4 (01.07.2014)
6. -37-Amt für Brandschutz (04.07.2014)
7. -39- Untere Naturschutzbehörde, -Altablagerungen (26.08.2014 u. 04.07.2014)

#### Stellungnahmen ohne Anregungen/Bedenken

Landrat d. Landkreises Gießen, -Staatl. Veterinäramt (23.07.2014)  
Landrat d. Landkreises Gießen, Allgem. Landesverwaltung -Untere Wasserbehörde- (06.08.2014 u. 17.06.2014)  
Hess. Baumanagement -RNL Mitte (30.07.2014 u. 27.05.2014)  
Industrie- und Handelskammer (25.08.2014 u. 30.06.2014)  
Unternehmerverband Hessischer Einzelhandel Mitte-Süd e.V. (05.08.2014 u. 18.06.2014)  
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (05.08.2014 u. 12.06.2014)  
PLEdoc GmbH (24.07.2014 u. 11.06.2014)  
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik (30.07.2014 u. 17.06.2014)  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Nahverkehr (29.07.2014 u. 03.06.2014)  
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (04.06.2014)  
EnergieNetz Mitte GmbH (10.06.2014)  
Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg (04.06.2014)  
Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck (29.07.2014 u. 03.06.2014)  
Magistrat der Stadt Pohlheim (22.07.2014 u. 03.07.2014)  
Magistrat der Stadt Wetzlar, - Stadtplanungsamt – (04.06.2014)  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.06.2014)  
Polizeipräsidium Mittelhessen, Reg. Verkehrsdienst (27.06.2014)  
-23- Liegenschaftsamt (22.07.2014 u. 04.06.2014)  
-51- Jugendamt (30.06.2014)  
-62- Vermessungsamt (30.06.2014)  
-66- Tiefbauamt Abt. Erschließungsbeiträge, Abt. Straßenbau, MWB (03.07.2014)  
Dezernat III Abt. Wirtschaftsförderung (28.08.2014 u. 04.07.2014)  
Städt. Behindertenbeauftragter (05.06.2014)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – ohne Stellungnahme

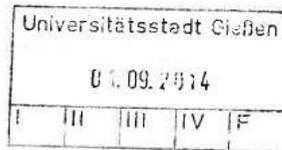
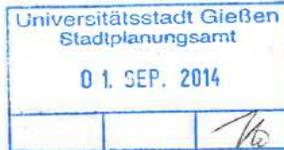
Kreisausschuss d. Landkreises Gießen Gesundheitsamt, Kreisstraßen  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Landesbetrieb -Hessisches Immobilienmanagement (HI)  
Amt für Bodenmanagement  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
-Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege  
-Archäolog. Denkmalpfleger, Herrn Manfred Blechschmidt  
Handwerkskammer  
Kreishandwerkerschaft  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V.  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.  
Naturschutzbund Deutschland e.V.  
Deutscher Wetterdienst  
DPDHL Corporate Real Estate Management GmbH  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Stromversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, Mit.N Abt. Gasversorgung  
Staatl. Schulamt  
Techn. Hochschule Mittelhessen  
Studentenwerk Gießen

Bischöfliches Ordinariat  
Pfarrverband Kath. Kirchengemeinden  
Caritasverband Gießen e.V.  
Magistrat der Stadt Linden  
Magistrat der Stadt Lollar  
Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim  
Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald  
Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg  
-30- Rechtsamt  
-32- Straßenverkehrsbehörde  
-40- Schulverwaltungsamt  
-50- Amt für soz. Angelegenheiten  
-63- Untere Bauaufsichtsbehörde, -Bauordnungsamt  
-65.4- Hochbauamt -Untere Denkmalschutzbehörde  
-67- Gartenamt  
-70- Stadtreinigungs- u. Fuhramt  
Frauenbeauftragte der Stadt Gießen

Von Privatpersonen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## Regierungspräsidium Gießen (29.08.2014)

Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 06 51 • 35338 Gießen

Magistrat  
der Stadt Gießen  
- Stadtplanungsamt -  
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Gießen - 64 - (38) -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner  
Telefon: 0641 303-2353  
Telefax: 0641 303-2359  
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. August 2014

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;**

**hier: 18. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Bergkaserne“  
in Gießen**

**Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 18.07.2014, hier eingegangen am 23.07.2014, Az.: -61-/Ri**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung  
wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht  
keine Bedenken.

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

(Bearbeiterin: Frau Rims, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4176)

Gewässer, deren gesetzlicher Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte  
Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bzgl. der o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der von mir zu  
vertretenden Belange keine Bedenken.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**  
(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

Zur Bauleitplanung werden keine Anregungen vorgebracht.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**  
(Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4274)

Im Altflächen-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Bei diesem Planungsraum handelt es sich um den „Altstandort Bergkaserne“. Die weitere Vorgehensweise bzgl. bereits festgestellter Bodenverunreinigungen und noch ausstehender Untersuchungen ist in der aktuellen Begründung vom 15.07.2014 zum Bebauungsplan „Bergkaserne III“ seitens des Umweltamts der Stadt Gießen vollständig dargestellt worden. Dem schließe ich mich aus fachlicher Sicht in vollem Umfang an.

Meine Behörde ist deshalb im Rahmen der konkreten Bauantragsverfahren in diesem Bereich entsprechend anzuhören.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**  
(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

**Immissionsschutz**  
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

**Bergaufsicht**  
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt im Bergfreien.

**Bauleitplanung**  
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Die 18. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Bergkaserne“ (Entwurf, Stand: 07/2014) berücksichtigt teilweise nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergkaserne III“ (Entwurf, Stand: 07/2014). Der Teilbereich des im Bebauungsplan nördlich festgesetzten Mischgebietes wird im Flächennutzungsplan („Darstellung neu“) als „Fläche für Gemeinbedarf – Kirchlichen/Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ bzw. „Wohnbaufläche“ dargestellt.

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Anregung wird nichtgefolgt.**

Eine Änderung der Darstellung erfolgt nicht.

Mit der Darstellung von "Flächen für den Gemeinbedarf" werden Bestand und Entwicklungsmöglichkeit der kirchlichen und sozialen Einrichtungen sowie der öffentlichen Verwaltung als Hauptnutzungen gesichert. Der Flächennutzungsplan stellt die Nutzungen "in den Grundzügen" dar; eine weitere kleinteilige Detaillierung widerspräche dem Charakter der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Darstellungen sind mit den Festsetzungen im Bebauungsplan kompatibel. Die angesprochene mangelnde Harmonisierung beruht vielmehr auf Unterschieden im definitorischen Ansatz zwischen BauGB und BauNVO: Verwaltung / Büronutzung sowie Kirche/Kindergarten ist sowohl in Ml wie auch in WA möglich. Flächen für Gemeinbedarf – das ist hier gegeben - sind in der BauNVO nicht weiter definiert.

Für den Bereich des im rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bergkaserne I“ bestehenden REWE-Marktes (Lebensmittel- und Getränkemarkt) sollte aufgrund seiner Großflächigkeit im Flächennutzungsplan auch bestandsorientiert eine Darstellung als „Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe“ gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Die entsprechenden Darstellungen bzw. Abgrenzungen der Flächen im Flächennutzungsplan sollten daher nochmals überprüft werden.

Die Fachdezernate **Dez. 51.1** – Landwirtschaft –, **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wagner

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Der REWE-Standort wird weiterhin als "Gemischte Baufläche" (keine "Sonderbaufläche") dargestellt; damit ist einer späteren, unerwünschten Erweiterung des Einzelhandels entgegengewirkt.

**Regierungspräsidium Darmstadt –Kampfmittelräumdienst  
(18.07.2014)**

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**Gi 689-2014**  
Ihr Zeichen: Herr Manfred Richter  
Ihre Nachricht vom: 02.06.2014  
Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert  
Zimmernummer: 3.52  
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133  
E-Mail: Rene.Bennert@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de  
Datum: 18.07.2014

**Gießen, Bauleitplanung, 18. Änderung des Flächennutzungsplans "Bergkaserne"**

**-61-/Ri**

**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrundun- tersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maß- nahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie- rung begleitet werden.

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich; sie erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei der Vorbereitung der Erschließungs- und Baumaßnahmen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

**Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.**

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt. Auf diesen Flächen sind keine Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
**Amt für Umwelt und Natur**

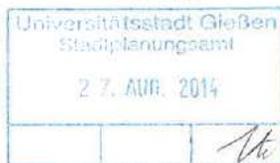


Datum: 26. August 2014  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach  
Telefon: 1117  
Az.: 39.80.06.20

über Dezernat II

Dez. II *le*  
27. AUG. 2014

**Stadtplanungsamt**  
Herrn Dr. Richter



*Ri*

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bergkaserne“**

**Ihr Schreiben vom 18.07.2014**

**Zur Begründung**

Zu Klima und Luft  
Auf Seite 7 im siebten Absatz ist der erste Satz wie folgt zu ergänzen:  
...und weiteren intensiven Durchgrünungsmaßnahmen "sowie wassergebundenen Wohnwegebeziehungen" auszugleichen.

i. A.

Dr. Hasselbach  
Amtsleiter

**Der Anregung wird gefolgt.**

Aus der Ebene des Flächennutzungsplans ist der Rahmencharakter zu wahren; ein angemessener Detaillierungsgrad sollte dabei nicht überschritten werden. Die vorgeschlagene Textergänzung wird sinngemäß in der Begründung ergänzt: "sowie wasserdurchlässigen Wegebefestigungen".

#### 4. Justus-Liebig-Universität Gießen (14.08.2014 u. 04.07.2014)

JUSTUS-LIEBIG-

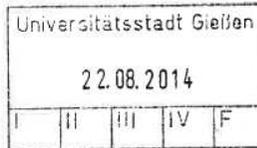


PRÄSIDENT

Justus-Liebig-Universität Postfach 11 14 40 35399 Gießen

Dezernat E  
Liegenschaften, Bau und Technik

Universitätsstadt Gießen  
-Stadtplanungsamt-  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen



Ivonne Vogt  
Ludwigstraße 23  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 / 99 – 12624  
Fax.: 0641 / 99 – 12509  
E-mail: Ivonne.vogt@admin.uni-giessen.de  
Az.: E 1.7

14. August 2014

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen**  
**18. Änderung des Flächennutzungsplans „Bergkaserne“**  
Stellungnahme der Justus-Liebig-Universität (JLU) zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der JLU zum Entwurf der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Prozess.

Durch die Ausweisung des geänderten Bereichs „Bergkaserne“ mit einer künftigen Nutzung mit überwiegendem Anteil des Wohnens darf für den benachbarten Hochschulstandort Sportwissenschaft am Campus Kugelberg auch zukünftig keine Einschränkung der Nutzung der universitären Sportanlagen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiser

**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Eine Nutzungseinschränkung bei den Sportanlagen ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen -Abt. d. Archäologie und Paläontologie, Vor-  
u. Frühgeschichte (18.06.2014)

**hessen**  
**ARCHÄOLOGIE**

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege  
Archäologieservice  
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Datum

Dr. Udo Recker M.A.  
Stellvertretender Landesarchäologe  
0611 6906-133  
0611 6906-137  
u.recker@hessen-archaeologie.de

25.06.2014

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen**  
**18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bergkaserne“**  
**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.**  
**§ 4(1) BauGB**  
**Ihr Schreiben vom: 27.05.2014; Ihr Zeichen: -61-/Ri**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Seiten unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Udo Recker

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

In der Begründung ist zur Klarstellung ergänzend auf die Meldepflicht bei Funden hingewiesen.

Polizeipräsidium Mittelhessen  
Abteilung Einsatz – E4



Polizeipräsidium Mittelhessen Postfach 100754 35337 Gießen

Aktenzeichen

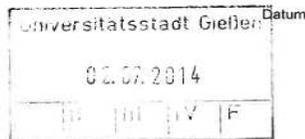
E4/22 m 12 05/14-0493

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1

Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

PHK in Eismann  
0641/7006-3147  
0641/7006-3009  
Praevention.ppmh@polizei.hessen.de  
61/RI  
27.05.2014

35390 Gießen



Datum

01.07.2014

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen, 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Bergkaserne“**

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Hölscher,

das Polizeipräsidium Mittelhessen, Städtebauliche Kriminalprävention, nimmt zu der Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen, 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Bergkaserne“ wie folgt Stellung:

Bezüglich der Planunterlagen bestehen keine Bedenken.

**1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht für die künftige Hauptnutzung des Gebiets „Wohnen“ (ca. 350 WE)**

**1.1 Allgemeines**

Begrenzte und überschaubare räumliche Gestaltungen schaffen das Gefühl einer sicheren Umgebung, in der sich die Bewohner wohl fühlen. Auf die Übersichtlichkeit der zukünftigen Baukörper ist daher besonderes Augenmerk zu legen.

**1.2 Informelle Sozialkontrolle**

Ein wesentlicher Schlüssel städtebaulicher Qualität liegt in der Planung unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Die informelle Sozialkontrolle wird wesentlich gesteigert, wenn die Bewohner des Quartiers „ihre“ Freiflächen mit gestalten und sich in sog. Patenschaften (z.B. Baumpatenschaften, Spielplatzpatenschaften) einbringen können. So instand gehaltene Freiflächen erhöhen den Wert des Wohnumfeldes und wirken sich reduzierend auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht aus.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Anregungen betreffen vorwiegend den Bebauungsplan, die Gebäudeplanung und Freiflächengestaltung.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind diese Anregungen nicht umzusetzen.

### 1.3 Beleuchtung/Bepflanzung

Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.

### 1.4 Kraftfahrzeuge

Bei den für das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten „rund um das Kfz“ zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.

### 1.5 Fahrräder

Eigentumskriminalität rund um das Fahrrad kann durch verschließbare (auch überdachte) Fahrradkäfige anstelle von einfachen Fahrradbügeln erschwert werden. Die Nutzung einer gesicherten Abstellmöglichkeit in dem Garagengeschoss erschwert ebenfalls die Entwendung.

### 1.6 Schutz vor Wohnungseinbruch

Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann preiswerter als Nachrüstung, wenn dies bereits in der Planungsphase berücksichtigt wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (1.8).

An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung standhalten.

Bei über 30 Prozent der Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen.

### 1.7 Graffiti

Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe, bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen.

### 1.8 Kostenlose Beratung

Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Beratung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.

### 1.9 Gütesiegel „Sicher Wohnen in Hessen“

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bietet an, die bauliche Planung und Gestaltung der 350 WE in vorwiegend 2-3 geschossiger Bauweise als Stadtvillen, Reihen- und Winkelhäuser unter präventiven Gesichtspunkten zu prüfen, um das Kriminalitätsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Bauprojekte, die Sicherheitsüberlegungen umsetzen und dadurch den polizeilichen Präventionsgedanken fördern, erhalten als sichtbares Zeichen das Gütesiegel für beispielhaftes Bauen „Sicher Wohnen in Hessen.“

Ausführliche Informationen zur Aktion „Sicher wohnen in Hessen“ und den Bewerbungsbogen als Word-Datei finden Sie unter [www.vdwsuedwest.de](http://www.vdwsuedwest.de) oder unter [www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de) (Prävention – Städtebauliche Kriminalprävention – Gütesiegel für Wohnsicherheit)

## 2 Abschlussbemerkung

Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Mittelhessen, hier insbesondere die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.

Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Information an das zuständige Planungs- und Architektenbüro gebeten.

Im Übrigen wird auf die Internetseite der Hessischen Polizei ([www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)) und dort auf die Registerkarte „Prävention“ hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Eismann

(Polizeihauptkommissarin)

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat

**Amt für Brand- und  
Bevölkerungsschutz**



Abt. Service  
Datum: 04.07.2014  
Auskunft erteilt: Herr Keil  
Telefon: 306-3741  
Gliederungsziffer: 37.41

**Stadtplanungsamt  
Herr Dr. Richter**

**Beteiligung an der Bauleitplanung  
Bebauungsplan „Bergkaserne“**

1. Bei der verkehrstechnischen Erschließung der Liegenschaften sind Fahrbahnbreiten bei Zweirichtungsverkehr von 5,5 m, bei Einrichtungsverkehr von 3,5 m vorzusehen. Die DIN 14090 Feuerwehzufahrten (hier insbesondere die Schleppkurven der Ein- und Ausfahrten) sind hierbei zu beachten.
2. Sperrpfosten oder Schranken in den Feuerwehr-Zufahrten sind als herausnehmbare Pfosten mit Dreikantschließung gemäß DIN 3223 oder DIN 14925 auszuführen.
3. Für die Gebäude unterhalb der Hochhausgrenze, bei denen die Brüstungen notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über der Geländeoberfläche angeordnet sind, müssen Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ so angelegt werden, dass mindestens ein Fenster je Wohnung bzw. Nutzungseinheit mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden kann.

Dies ist nur erforderlich sofern die öffentliche Verkehrsfläche bezüglich der Abstandsmaße nicht die Anforderungen der Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ erfüllt bzw. durch Baumpflanzungen ein Anleiten nicht möglich ist. Gleiches gilt für Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten, die nicht zur öffentlichen Verkehrsfläche „durchgesteckt“ sind. Alternativ sind weitere bauliche Rettungswege notwendig.

4. Die neu geplanten Straßen sind mit Straßennamen zu versehen. (§ 45 HBKG)
5. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen. (§ 13 HBO)

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Anregungen betreffen vorwiegend den Bebauungsplan, die Gebäudeplanung und Freiflächengestaltung.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind diese Anregungen nicht umzusetzen.

6. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Grundschatz von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden vorzusehen.  
Die neuen Leitungstrassen sind ringförmig um die Liegenschaften an das bestehende Versorgungsnetz anzuschließen. Hydranten nach DIN 3221, besser DIN 3222, sind in Abständen von höchstens 160 m, im seitlichen Straßenbereich oder im Gehweg, einzubauen. (§§ 13+38 HBO) Einzelheiten sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz abzustimmen.

  
Mathes  
Abteilungsleiter